

Art. 2 BezWG

Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG)

Landesrecht Bayern

Titel: Gesetz über die Wahl der Bezirkstage
(Bezirkswahlgesetz - BezWG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BezWG

Gliederungs-Nr.: 2021-3-I

Normtyp: Gesetz

Art. 2 BezWG – Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

Das Gebiet jedes Bezirks (Regierungsbezirks) bildet einen Wahlkreis. Die Stimmkreise und Stimmbezirke für die Landtagswahlen (Art. 5 Abs. 2 bis 4 , Abs. 6 des Landeswahlgesetzes - LWG) gelten auch für die Bezirkswahlen.